

Az.: 3 K 2000/15



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -

wegen

amtsangemessener Gesamtalimentation 2011 bis 2016

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts , den Richter am Verwaltungsgericht , die Richterin und die ehrenamtlichen Richterinnen und

am 08.11.2018

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob

- Anlage 21 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. März 2010) zu § 20a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327, Anhang zu Artikel 2 Nummer 7)

und

- Anlage 2 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. April 2011) zu § 20 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170, Anhang zu Artikel 1 Nummer 6)

jeweils in Verbindung mit

Artikel 27 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 - HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 402),

- Anlage 13 Nummer 4 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R ab 1. Januar 2012) zu § 20a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170, Anhang zu Artikel 1 Nummer 6),
- Anlage 2 Nummer 4 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R ab 1. September 2013) zu § 18 Absatz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember

2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 970, Anhang zu Artikel 27 Nummer 5),

- Anlage 5 Nummer 3 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R ab 1. April 2014) zu § 32 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 970, Anhang zu Artikel 27 Nummer 5),
- Anlage 5 Nummer 3 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R ab 1. März 2015) zu § 32 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390, Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 1),
- Anlage 5 Nummer 3 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R ab 1. März 2016) zu § 32 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390, Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 1),

jeweils in der Fassung des Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 514),

- Anlage 5 Nummer 3 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R ab 1. März 2016) zu § 32 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 514, Anhang zu Artikel 1 Nummer 6)

soweit sie die Besoldungsgruppe R 1 im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2016 betreffen,

mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Gründe

I.

Der im Mai geborene Kläger steht seit im Dienste des Beklagten. Er wird als Richter am Amtsgericht nach der Besoldungsgruppe R1 besoldet. Mit Antrag vom beantragte der Kläger festzustellen, dass seine Gesamtalimentation für das Jahr 2011 verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei, und amtsangemessene Dienstbezüge für 2011 und die Folgejahre festzusetzen und zu gewähren. Gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation werde durch die seit dem Jahr 2003 getroffenen besoldungsrechtlichen Kürzungsmaßnahmen (Streichung Urlaubsgeld) und fehlende lineare Besoldungsanpassungen verstoßen. Verschärft werde dies durch die ersatzlose Streichung der Sonderzahlung in Höhe von € ab dem Jahr 2011. Mit anwaltlichem Schreiben vom legte der Kläger zudem Widerspruch gegen die Bezügemitteilung für Dezember 2011 ein und begründete dies wiederum mit der Streichung der jährlichen Sonderzahlung sowie dem Wegfall des Urlaubsgeldes.

Mit Widerspruchsbescheid vom wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Alimentationsprinzips als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums habe der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen Genüge getan. In der Vergangenheit seien entsprechend den Tarifergebnissen Anpassungen des Besoldungsniveaus erfolgt. So habe es im Zeitraum 2007 bis 2012 Einmalzahlungen und lineare Besoldungsanpassungen gegeben. Auch durch das Auslaufen der 2. BesÜV und die Erhöhung des Familienzuschlages hätten die Beamten einen wesentlichen Besoldungszuwachs erfahren. Die jährliche Sonderzahlung gehöre nicht zum Kernbestand der Besoldung und unterliege daher nicht dem Schutz des verfassungsrechtlich verbrieften Alimentationsprinzips. Es gäbe keinen allgemeinen Grundsatz, dass Bezüge von Beamten und Richtern vom Gesetzgeber nicht herabgesetzt werden dürften.

Hiergegen hat der Kläger am Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben (3 K 496/12), die zunächst ruhend gestellt und 2015 unter dem Aktenzeichen 3 K 2000/15 fortgeführt wurde, und vorgetragen, der Beklagte habe ohne wirtschaftliche Notwendigkeit rein fiskalisch motiviert die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung um die Sonderzahlung gekürzt. Dies sei der Gesetzesbegründung zu Art. 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 zu entnehmen. Die Entwicklung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge habe selbst unter

der Geltung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes nicht mehr mit der Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen Schritt gehalten. So erhalte ein R1-Richter, Jahre, ohne Kinder einschließlich aller Sonderzahlungen im Jahr 2007 eine Besoldung in Höhe von € und ein R2-Richter eine Besoldung in Höhe von €, während ein in einer Kanzlei angestellter Associate zwischen 79.000 € und 85.000 € und eine juristische Führungskraft in Unternehmen zwischen 91.000 € und 101.000 € verdiene. Im Zeitraum von 1992 bis 2007 seien die Gehälter der vergleichbaren Berufsgruppen um zwischen 20 und 51 Prozent gestiegen, diejenigen der Richter und Staatsanwälte nur um 20 Prozent. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass für eine private Altersvorsorge Sorge zu tragen sei und der Besoldungsteil, der der Bildung von Versorgungsrückstellungen diene, ohnehin dem Bezügeempfänger nicht zufließe. Durch Streichung der Sonderzahlung werde die so entstehende Unteralimentation noch verschärft. Die linearen Besoldungserhöhungen 2009 (3 Prozent) und 2010 (1,2 Prozent) sowie die Erhöhung des Sockelbetrages (€) und die Einmalzahlung (€) würden dies nicht auffangen. Der Preisindex sei im Zeitraum 1992 bis Juni 2009 um 36 Prozentpunkte, das Einkommen für Angestellte außerhalb des öffentlichen Dienstes um 50 Prozentpunkte, die Besoldung jedoch nur um 28 Prozentpunkte gestiegen.

Mit Schreiben vom .2012, .2013 und .2014 legte der Kläger Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für die Monate 2012, 2013 und 2014 ein. Nach Streichung der Sonderzahlung genüge seine Besoldung nicht mehr den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Anforderungen. Der Beklagte wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 2013, 2014 und 2014 zugestellt am 2013, unter Wiederholung der Begründung aus dem Widerspruchsbescheid vom 2012 zurück.

Die Bescheide wurden fristgerecht in das Klageverfahren einbezogen.

Mit Schreiben vom 2015 legte der Kläger unter Beibehaltung seiner Begründung Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat 2015 ein. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2017, zugestellt am 2017 zurück. Der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen habe den durch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 05.05.2015 (2 BvL 17/09) aufgestellten Vorgaben Genüge getan. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 sei die verfassungsrechtlich festgestellte vorhandene Unteralimentation für die Vergangenheit beseitigt und für die Zukunft eine amtsangemessene, verfassungskonforme Besoldung für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen im Freistaat Sachsen erreicht worden. Mit Schriftsatz vom 2016

bezog der Kläger zunächst die Besoldungsmitteilung für 2015 und mit weiterem Schriftsatz vom 2017 auch den zugehörigen Widerspruchsbescheid in das Klageverfahren mit ein.

Im Hinblick auf die Gesetzesänderung begründete der Kläger seine Klage weiter. Aus den Prozentsätzen der erfolgten Nachzahlung sei nicht erkennbar, ob die vom BVerfG entwickelten Parameter beachtet und die zugrunde liegenden Zahlen richtig erhoben worden seien. Durch die Nachzahlung in einem Betrag verbleibe aufgrund der Steuerprogression weniger Netto vom Brutto. Die Alimentation des Beamten genieße – jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation – einen relativen Normbestandsschutz. Kürzungen dürften nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Das Bemühen, Ausgaben zu sparen, könne aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden. Das BVerfG habe im Urteil vom 17.11.2015 festgestellt, dass die Kürzung der Beamtenbesoldung ausschließlich auf das Bemühen zurückzuführen sei, Kosten zu sparen. Dem Kläger seien für jedes volle Kalenderjahr mindestens € , mithin noch € , nachzuzahlen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

unter Aufhebung der ergangenen Widerspruchsbescheide festzustellen, dass ab dem Jahr 2011 das Nettoeinkommen des Klägers bei der gebotenen Gesamtbetrachtung aller bedeutungsrelevanten Regelungen verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die ergangenen Widerspruchsbescheide und trägt ergänzend vor, der Kläger habe die durch die Gesetze des Freistaates Sachsen geregelten Versorgungsbezüge erhalten. Darüber hinaus gehende Bezüge könnten mangels rechtlicher Grundlage nicht gewährt werden.

Nachdem das Gericht darauf hingewiesen hat, dass zumindest für das Jahr 2013 eine der durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 22.09.2017, 2 C 56/16) entschiedenen Fallkonstellation vergleichbare Sachlage gegeben sein dürfte, hat der Beklagte ausgeführt, dass der sächsische Besoldungsgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt habe, während es für das Land Berlin an einer solchen vorangegangenen verfas-

sungsgerichtlichen Prüfung fehle. Die im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts aufgeworfenen Fragestellungen hätten einen Bezug zur Situation im Stadtstaat Berlin und gingen weit über das bisherige Prüfschema hinaus. In Berlin seien keine Besoldungsnachzahlungen erfolgt. Mögliche Veränderungen des Prüfschemas bei der Bewertung der amtsangemessenen Besoldung könnten für Sachsen aufgrund der konkreten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung erst für die Zukunft gelten, so dass die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts für das Jahr 2013 keine Bedeutung haben könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die im Laufe des Verfahrens beigezogenen Unterlagen (insbesondere die statistischen Daten und Auszüge aus den Gesetzes- und Verordnungsblättern im Sonderband) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2018 waren.

II.

Das Verfahren ist gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG i. V. m. § 80 Abs. 1 BVerfGG auszusetzen. Es ist die Vorabentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den im Tenor dieses Beschlusses aufgeworfenen Fragen einzuholen. Die Beteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2018 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Klage ist als Feststellungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Frage der Amtsangemessenheit der Besoldung ist im Wege der Feststellungsklage zu verfolgen. Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes in Besoldungsfragen und des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, kommt es nicht in Betracht, Beamten Besoldungsleistungen zuzusprechen, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Daher steht der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der allgemeinen Leistungsklage der Statthaftigkeit nicht entgegen (BVerwG, Urteil vom 28.04.2011, 2 C 51.08, juris).

Der Kläger hat seinen Anspruch auch zeitnah geltend gemacht. In den Jahren 2011 bis 2015 hat er jeweils gegen Ende des Haushaltsjahres Widerspruch gegen die Besoldungshöhe erhoben. Zudem hat er bereits im ersten Widerspruch 2011 klargestellt, dass er die Höhe seiner Alimentation für 2011 und die Folgejahre rügt. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 2018 hat er nochmals klargestellt, dass er eine Unteralimentation fortlaufend rüge. Für das Jahr 2016 bedurfte es keines gesonderten Widerspruchs. Die Geltendmachung in den Vorjahren wirkt für die Zukunft fort (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.2014, 2 C 6.13, juris), zu-

mal über den Widerspruch vom 2015 auch erst mit Widerspruchsbescheid vom 2017 entschieden wurde. Der Beklagte hat sich auf das um die Jahre ab 2016 erweiterte Klagebegehren auch rügelos eingelassen.

Vorlagegegenstand sind die im Tenor bezeichneten Gesetzesbestimmungen, die Grundlage der Alimentation des Klägers in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum sind. Die verfassungsrechtliche Beurteilung des Vorlagegegenstandes ist auch entscheidungserheblich. Erweisen sich die im Tenor genannten Normen als verfassungswidrig, weil dem Kläger auf ihrer Grundlage keine hinreichende Alimentation gewährt wird, wäre der Klage stattzugeben. Andernfalls wäre die Klage abzuweisen. Der Kläger hat die ihm durch die genannten Normen zukommende Besoldung erhalten, eine verfassungskonforme Auslegung der Normen kommt aufgrund ihrer Klarheit und Bestimmtheit sowie der strengen Gesetzesbindung in Besoldungsfragen nicht in Betracht. Eine Möglichkeit, den Rechtsstreit ohne Anwendung der genannten Normen entscheiden zu können, besteht nicht.

Die Kammer ist aufgrund der nachfolgenden Ausführungen von der Verfassungswidrigkeit des Vorlagegegenstandes überzeugt. Dieser verstößt gegen den Alimentationsgrundsatz, einen nach Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamten-tums, weil sich die Höhe der Besoldung des Klägers als evident unzureichend erweist.

Die Kammer hat bereits Zweifel, ob der Gesetzgeber im Rahmen des für die geltende Höhe der Besoldung maßgeblichen Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 seinen Begründungspflichten hinreichend nachgekommen ist. Denn die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen in Form von Begründungspflichten geknüpft. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, 2 BvL 19/09 u. a., juris).

Der Gesetzgeber hat vorliegend zwar die Zahlenwerte, auf denen die Berechnung der einzelnen zu betrachtenden Parameter beruht, ausführlich in der Gesetzesbegründung dargestellt. Es fehlt allerdings an einer Gesamtabwägung, mit der das Ergebnis der Parameterprüfung gegen die sonstigen im Rahmen der Amtsangemessenheit der Alimentation beachtlichen Gesichtspunkte abgewogen wird. Da der Beklagte jedoch aus seiner Sicht folgerichtig – er geht davon aus, es bedürfe keiner Gesamtabwägung, wenn die zweite Prüfungsstufe nicht erreicht wird – hierzu keine Ausführungen in der Gesetzesbegründung gemacht hat, stützt die Kammer den Vorlagebeschluss nicht auf eine mangelnde Gesetzesbegründung.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Besoldung werden im Freistaat Sachsen nicht erfüllt.

Die Höhe der den Beamten gewährten Alimentation ist am verfassungsrechtlichen Maßstab des Art. 33 Abs. 5 GG zu messen. Das hierin verankerte Alimentationsprinzip begründet als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten und verpflichtet den Dienstherrn, Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Beamte oder Richter muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, 2 BvR 556/04, juris). Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt. Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Richterverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes

des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG genießen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.).

Bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung besitzt der Gesetzgeber sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung einen weiten Entscheidungsspielraum, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen muss. Die von ihm gewählte Lösung - hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation - unterliegt zwar der gerichtlichen Kontrolle. Diese umfasst aber nicht die Prüfung, ob der Gesetzgeber dabei die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers entspricht vielmehr eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Beamten evident unzureichend sind (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.).

Zur Prüfung dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Alimentationsprinzip fünf Parameter abgeleitet, die in ihrer Gesamtschau und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen einen Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus bieten. Bei diesen Parametern handelt es sich um den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Tariflohnindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie einem Vergleich einerseits der Besoldungsgruppen innerhalb eines Besoldungssystems und andererseits mit dem Bund und anderen Bundesländern. Ihnen kommt indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zu. Sind zumindest drei dieser Parameter erfüllt (1. Prüfungsstufe), besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (2. Prüfungsstufe). Führt die Gesamtabwägung zum Ergebnis einer verfassungswidrigen Unteralimentation, muss weiter geprüft werden, ob dafür ausnahmsweise eine Rechtfertigung vorliegt (3. Prüfungsstufe).

Das Bundesverfassungsgericht hat für diese Prüfung einen Prüfungszeitraum vorgegeben, der sich auf die zurückliegenden 15 Jahre ausgehend vom 31. Dezember des jeweiligen Streitjahres erstreckt. Die Länge des Zeitraums orientiert sich an der zu erwartenden Lebensdienstzeit von Richtern und Staatsanwälten und soll rund die Hälfte dieser Zeitspanne

abbilden. Grund für die Länge des Betrachtungszeitraums ist es zudem, etwaige ungewöhnliche Spitzenwerte aufzufangen und dennoch eine methodische Vergleichbarkeit der erhobenen Werte zu gewährleisten. Im Übrigen ist eine Vergleichsbetrachtung für einen weiteren 15 Jahre langen Zeitraum vorzunehmen, der sich mit dem ersten Prüfungszeitraum teilweise überlappt, aber weitere 5 Jahre in die Vergangenheit reicht, mit dem Ziel, etwaige statistische Ausreißer zu bereinigen und Kürzungen vor dem eigentlichen Betrachtungszeitraum abzubilden, die sich im konkreten 15-Jahres-Zeitraum nicht mehr widerspiegeln (vgl. Stuttmann, NVwZ 2015, 1007).

Auf das vorliegende Verfahren angewandt bedeutet dies, dass sich der Betrachtungszeitraum der Staffelpfprüfung – ausgehend vom ersten Streitjahr 2011 – bis ins Jahr 1992 (Anfangszeitpunkt der Staffelpfprüfung) zu erstrecken hätte. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch bereits festgestellt, dass – wiederum ausgehend vom Streitjahr 2011 – die für Sachsen vorliegenden statistischen Daten für den zurückliegenden überlappenden Zeitraum der Staffelpfprüfung nicht hinreichend belastbar und kaum aussagekräftig sind (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a.a.O., Rn. 129). Aus diesem Grund geht die Kammer mit der Gesetzesbegründung davon aus, dass der Beginn des Betrachtungszeitraumes auf den 1997 festzusetzen ist.

Demnach ist für die Prüfung der Parameter auf der ersten Stufe folgende Besoldungsentwicklung zugrunde zu legen:

- Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16.02.2002 (BGBl. I S. 686): Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (zuletzt in Höhe von 86,31 v. H.) im Monat Dezember
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I S.1798): Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie des Urlaubsgeldes
- Sächsisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vom 06.01.2004 (SächsGVBl. S. 2): Gewährung einer Sonderzahlung jeweils im Monat Dezember in Höhe von 1.500 €

- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387): Aufhebung der jährlichen Sonderzahlung mit Wirkung zum 01.01.2011
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 590): Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.03.1997 um 1,3 v. H.
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 vom 06.08.1998 (BGBl. I S. 2026: Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.01.1988 um 1,5 v. H.
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 vom 19.11.1999 (BGBl. I S.2198): Erhöhung zum 01.06.1999 um 2,9 v. H.
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 618): Erhöhung zum 01.01.2001 um 1,8 v. H. und zum 01.01.2002 um 2,2 v. H.
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I S.1798): Erhöhung zum 01.07.2003 um 2,4 v. H., zum 01.04.2004 um 1,0 v. H. und zum 01.08.2004 um 1,0 v.H.
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17.01.2008 (SächsGVBl. S. 3): Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.09.2008 um 2,9 v. H.
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19.06.2009 (SächsGVBl. S. 327): Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.03.2009 um 40 € und sodann 3,0 v. H. und zum 01.03.2010 um 1,2 v. H.
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16.06.2011 (SächsGVBl. S. 170): Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.04.2011 um 1,5 v. H. und zum 01.01.2012 um 1,9 v. H. und um einen Sockelbetrag von 17 €

- Gesetz zur Neuordnung des Dienst- Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970): Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.09.2013 um 2,65 v. H. und zum 01.04.2014 um 2,95 v. H.
- Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26.06.2015 (SächsGVBl. S. 390): Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.03.2015 um 2,1 v. H. und zum 01.03.2016 um 2,3 v. H.
- Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 (SächsGVBl. S. 514): Besoldungsnachzahlung für 2011 in Höhe von 2,53 v. H., für 2012 in Höhe von 0,98 v. H., für 2013 in Höhe von 2,16 v.H., für 2014 in Höhe von 1,55 v. H., für 2015 in Höhe von 1,28 v. H., für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2016 in Höhe von 2,05 v. H. sowie Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01.07.2016 um 2,61 v. H.

Die jeweiligen Besoldungsanpassungen sind im Sinne der durch das Bundesverfassungsgericht gewählten Berechnungsmethode ohne "Spitzausrechnung" zu betrachten. Demnach bleiben gewährte Einmalzahlungen und Anhebungen des Sockelbetrages, die vorliegend ohnehin in nur geringer Höhe erfolgt sind, zunächst außer Betracht; hierdurch etwaig auftretende Verzerrungen sind sodann im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Das Verbleiben von Ungenauigkeiten rechtfertigt sich aus dem andernfalls kaum überschaubaren Aufwand der Datenermittlung. Die Kammer hat sich daher dieser pauschalierenden Betrachtungsweise angeschlossen.

Die Berechnung des Besoldungsindex ist dergestalt erfolgt, dass ausgehend von einem Ausgangswert von 100 im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums eine Multiplikation mit dem Faktor der Besoldungserhöhung ($1, x$ v.H., wobei x die Prozentzahl der Erhöhung darstellt) durchgeführt wird. Der sich so ergebende Wert stellt zugleich den Ausgangswert des Folgejahres dar.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass – wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich – die Besoldungserhöhungen nicht jeweils zum 1. Januar des Jahres wirksam wurden. Die erhöhte Besoldung stand den Beamten daher oft erst ab März bzw. April oder in Einzelfällen sogar erst in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung. Gleichwohl hat der Beklagte mit dem Bundesverfassungsgericht zur Ermittlung der Besoldungsentwicklung die jeweilige Besoldungserhöhung innerhalb des Betrachtungszeitraumes ohne Umrechnung auf den

		100,0000					
01.03.1997	1,3 v. H.	101,3000	100,0000				
01.01.1998	1,5 v. H.	102,8195	101,5000	100,0000			
01.06.1999	2,9 v. H.	105,8013	104,4435	102,9000	100,0000	100,0000	
01.01.2001	1,8 v. H.	107,7057	106,3235	104,7522	101,8000	101,8000	100,0000
01.01.2002	2,2 v. H.	110,0752	108,6626	107,0567	104,0396	104,0396	102,2000
01.07.2003	2,4 v. H.	112,7170	111,2705	109,6261	106,5366	106,5366	104,6528
01.04.2004	1,0 v. H.	113,8442	112,3832	110,224	107,6019	107,6019	105,6993
01.08.2004	1,0 v. H.	114,9826	113,5070	111,8296	108,6779	108,6779	106,7563
01.09.2008	2,9 v. H.	118,3171	116,7987	115,0727	111,8296	111,8296	109,8523
01.03.2009	3,0 v. H.	121,8666	120,3027	118,5248	115,1845	115,1845	113,1478
01.03.2010	1,2 v. H.	123,3290	121,7463	119,9471	116,5667	116,5667	114,5056
01.04.2011	1,5 v. H.	125,1790	123,5725	121,7463	118,3152	118,3152	116,2232
01.12.2011	0,9329 v. H.	(116,7795) 116,3537	115,2808	113,5772	110,3762	110,3762	108,4246
01.01.2012	1,9 v. H.		117,4712	115,7351	112,4734	112,4734	110,4847
01.09.2013	2,65 v. H.			(118,8021) 116,7535	115,4539	115,4539	113,4125
01.04.2014	2,95 v. H.				(118,8598) 118,0054	118,8598	116,7582
01.03.2015	2,1 v. H.					(121,3559) 120,9398	119,2101
01.03.2016	2,3 v. H.						(121,9519) 121,4990
Nachzahlung	i.H.v. =	2,53 v. H. 119,2974	0,98 v. H. 118,6224	2,16 v. H. 119,2753	1,55 v. H. 119,8344	1,28 v. H. 122,4878	2,05 v. H. 123,9897
01.07.2016	2,61 v. H.						(127,2258) 125,6077

Die Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst stellt sich bei gleicher Berechnungsmethode wie folgt dar:

Wirksamwerden	Faktor	1997 - 2011	1998 - 2012	1999 - 2013	2000 - 2014	2001 - 2015	2002 - 2016
		100,0000					

1997	1,3 v. H.	101,3000	100,0000				
1998	1,5 v. H.	102,8195	101,5000	100,0000			
1999	3,1 v. H.	106,0069	104,6465	103,1000	100,0000		
2000	2,0 v. H.	108,1270	106,7394	105,1620	102,0000	100,0000	
2001	2,4 v. H.	110,7220	109,3011	107,6858	104,448	102,4000	100,0000
2003	2,4 v. H.	113,3793	111,9243	110,2702	106,9547	104,8576	102,4000
2004	2,0 v. H.	115,6468	114,1627	112,4756	109,0937	106,9547	104,448
2008	2,9 v. H.	119,0005	117,4734	115,7373	112,2574	110,0563	107,4769
2009	3,0 v. H.	122,5705	120,9976	119,2094	115,6251	113,3579	110,7012
2010	1,2 v. H.	124,0413	122,4495	120,6399	117,0126	114,7181	112,0296
04/2011	1,5 v. H.	(125,9019) 125,4429	124,2862	122,4494	118,7677	116,4388	113,7100
2012	1,9 v. H.		126,6476	124,7759	121,0242	118,6511	115,8704
2013	2,65 v. H.			128,0824	124,2313	121,7953	118,9409
2014	2,95 v. H.				127,8961	125,3882	122,4495
03/2015	2,1 v. H.					(128,0213) 127,5824	125,0209
03/2016	2,3 v. H.						(127,8963) 127,4213

Die Entwicklung des Nominallohnindex stellt sich wie folgt dar:

Wirksamwerden	Faktor	1997 - 2011	1998 - 2012	1999 - 2013	2000 - 2014	2001 - 2015	2002 - 2016
		100,0000					
1997	0,3 v. H.	100,3000	100,0000				
1998	0,9 v. H.	101,2027	100,9000	100,0000			
1999	1,9 v. H.	103,1255	102,8171	101,9000	100,0000		
2000	2,0 v. H.	105,1880	104,8734	103,9380	102,0000	100,0000	
2001	2,1 v. H.	107,3969	107,0757	106,1206	104,142	102,1000	100,0000
2002	1,4 v. H.	108,9004	108,5747	107,6062	105,5999	103,5294	101,4000
2003	1,6 v. H.	110,6428	110,3118	109,3278	107,2894	105,1858	103,0224
2004	0,7 v. H.	111,4172	111,0839	110,0930	108,0404	105,9221	103,7435
2006	1,1 v. H.	112,6427	112,3058	111,3040	109,2288	107,0872	104,8846
2007	1,4 v. H.	114,2196	113,8780	112,8622	110,7580	108,5864	106,3529
2008	4,1 v. H.	118,9026	118,5469	117,4895	115,2990	113,0384	110,7133
2009	1,3 v. H.	120,4483	120,0880	119,0168	116,7978	114,5078	112,1525
2010	2,4 v. H.	123,3390	122,9701	121,8732	119,6009	117,2559	114,8441
2011	2,8 v. H.	126,7924	126,4132	125,2856	122,9497	120,5390	118,0597
2012	2,6 v. H.		129,6999	128,5430	126,1463	123,6730	121,1292
2013	2,2 v. H.			131,3709	128,9215	126,3938	123,7940
2014	1,4 v. H.				130,7264	128,1633	125,5271
2015	4,3 v. H.					133,6743	130,9247
2016	3,3 v. H.						135,2452

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex stellt sich wie folgt dar:

Wirksamwerden	Faktor	1997 - 2011	1998 - 2012	1999 - 2013	2000 - 2014	2001 - 2015	2002 - 2016
		100,0000					
1997	2,5 v. H.	102,5000	100,0000				
1998	1,1 v. H.	103,6275	101,1000	100,0000			
1999	0,4 v. H.	104,0420	101,5044	100,400	100,0000		
2000	1,5 v. H.	105,6026	103,0269	101,906	101,5000	100,0000	
2001	1,7 v. H.	107,3978	104,7783	103,6384	103,2255	101,700	100,0000
2002	0,9 v. H.	108,3643	105,7213	104,5711	104,1545	102,6153	100,9000
2003	0,7 v. H.	109,1228	106,4613	105,3030	104,8835	103,3336	101,6063
2004	1,6 v. H.	110,8687	108,16461	106,9878	106,5616	104,9869	103,2320
2005	1,5 v. H.	112,5317	109,7870	108,5833	108,1600	106,5617	104,7804
2006	2,1 v. H.	114,8948	112,0925	110,8635	110,4313	108,7994	106,9807
2007	2,6 v. H.	117,8820	115,0069	113,7459	113,3025	111,6281	109,7621
2008	2,6 v. H.	120,9469	117,9970	116,7032	116,2483	114,5304	112,6159
2009	0,3 v. H.	121,3097	118,3509	117,0533	116,5970	114,8739	112,9537
2010	1,1 v. H.	122,6441	119,6257	118,3408	117,8795	116,1375	114,1961
2011	2,0 v. H.	125,0969	122,0182	120,7076	120,2370	118,4602	116,4800
2012	2,0 v. H.		124,4855	123,1217	122,6417	120,8294	118,8096
2013	1,6 v. H.			125,09	124,6039	122,7626	120,7105
2014	0,9 v. H.				125,7253	123,8674	121,7968
2015	0,3 v. H.					124,239	122,1621
2016	0,6 v. H.						122,8950

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Durchführung der oben beschriebenen Staffelpfprüfung für die einzelnen Parameter fordert, wurde eine solche vorliegend bereits durch den Beklagten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20.10.2016 vorgenommen. Dabei hat der Beklagte für die Besoldungsanpassung zugunsten der Beamten für alle Jahre, in denen eine Staffelpfprüfung in Betracht kam, die – zu einer höheren Besoldungsnachzahlung führenden – Werte der Staffelpfprüfung herangezogen. Da diese die Staffelpfprüfung bereits berücksichtigenden Werte aufgrund der nachträglichen Besoldungsanpassung bereits in den durch die Kammer geprüften Indexwerten enthalten sind, ist die Durchführung einer erneuten Staffelpfprüfung vorliegend nicht angezeigt. Für das Vorliegen etwaiger statistischer Ausreißer, deren Bereinigung bzw. Auffindung die Staffelpfprüfung dient, ist nichts ersichtlich.

Die aus den vorstehenden Tabellen ersichtliche Entwicklung der Besoldung ist mit der Entwicklung der Tariflöhne, der Nominallöhne und dem Verbraucherpreisindex anhand der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel zu vergleichen:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Hierbei stellt [100+x] den jeweiligen Vergleichsparameter dar, während [100+y] für den Besoldungsindex steht. Die Anwendung dieser Formel ermöglicht die Betrachtung der Relation von Besoldungsentwicklung und Entwicklung des jeweiligen Parameters zur Besoldungsentwicklung. Ergibt diese Relation eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, ist der jeweilige Parameter als erfüllt anzusehen (BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, 2 BvL 17/09, juris.). Die für die Vergleichsberechnung maßgeblichen Zahlenwerte sind in den vorstehenden Tabellen jeweils fettgedruckt.

Der erste zu betrachtenden Parameter ist die Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, der einen Abgleich mit dem Einkommen der übrigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten ermöglicht. Diesem Parameter kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, da die privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse von Angestellten im öffentlichen Dienst am ehesten mit dem Beamtenverhältnis zu vergleichen sind. Die Tarifergebnisse stellen ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards dar und haben daher eine von Verfassung wegen gebotene Orientierungsfunktion (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O.).

Für diesen Parameter ergeben sich nach der vorstehenden Formel folgende Werte:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
5,15 %	6,77 %	7,38 %	6,73 %	4,16 %	1,44 %

Der zweite Parameter ist die Entwicklung des Nominallohnindex, der die Lohnentwicklung der Gesamtbevölkerung ohne Beschränkung auf den öffentlichen Dienst abbildet und ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a.a.O.).

Für diesen Parameter ergeben sich folgende Werte:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
6,28 %	9,34 %	10,14 %	9,10 %	9,13 %	7,67 %

Als dritter Parameter ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zu betrachten. Dieser gibt Auskunft über die durchschnittliche Preisentwicklung der Waren und Dienstleistungen,

die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken in Anspruch genommen werden. Ein Abgleich mit dieser Entwicklung soll sicherstellen, dass das Gehalt eines Beamten nicht infolge gestiegener allgemeiner Lebenshaltungskosten und des Kaufkraftverlustes aufgezehrt wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O.).

Für diesen Parameter ergeben sich folgende Werte:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
4,87 %	4,94 %	4,88 %	4,92 %	1,43 %	- 2,16 %

Hinsichtlich des vierten Parameters, dem systeminternen Besoldungsvergleich, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu betrachten, inwiefern sich die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen sowohl innerhalb einer Besoldungsordnung als auch zwischen den einzelnen Besoldungsordnungen im Prüfungszeitraum verringert haben. Grund hierfür ist das aus dem Leistungs- und Laufbahnprinzip herzuleitende Gebot der Abstufung von Bezügen nach der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter. Dem Abstandsgebot kommt dabei Verfassungsrang zu. Eine deutliche Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen indiziert einen Verstoß gegen dieses Gebot. Der Parameter soll hierbei erst bei einer Verringerung des Abstandes von mehr als 10 Prozent erfüllt sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.).

Bei isolierter Betrachtung des Vorstehenden ist dieser Parameter nicht erfüllt. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, lagen die Veränderungen weitestgehend in den Abständen im Nachkommabereich und sind demnach geradezu unbeachtlich. Die Kammer ist bei der Betrachtung jeweils vom Endgrundgehalt der Besoldungsstufe im Verhältnis zur nächsten aufgeführten Besoldungsstufe bzw. -gruppe ausgegangen.

	1999	Differenz	2011	Differenz	2016	Differenz
A4	3.215,73 DM (1.644,18 €)		2.044,03 €		2.401,80 €	
		22,57 %		22,21 %		22,03 %
A8	4. 153,33 DM (2.123,56 €)		2.627,68 €		3.080,38 €	
		39,43 %		39,04 %		39,41 %
A13	6.856,84 DM (3.505,85 €)		4.310,57 €		5.083,66 €	
		22,26 %		22,09 %		20,62 %
R1	8.819,91 DM (4.509,55 €)		5.532,54 €		6.404,46 €	

		16,74 %		16,63 %		16,59 %
R3	10.592,93 DM (5.416,08 €)		6.636,19 €		7.678,21 €	

Zu beachten ist allerdings, dass die gewährte Alimentation einen Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau, welches das absolute Existenzminimum kennzeichnet, einhalten muss. Dieser Mindestabstand muss auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe hinreichend deutlich sein. Unter Bezugnahme auf seine früheren Entscheidungen zum Familienzuschlag für Beamte mit mehr als zwei Kindern hat das Bundesverfassungsgericht einen Mindestabstand von 15 % gefordert (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.). Wird dieser Mindestabstand in der niedrigsten Besoldungsgruppe nicht eingehalten, hat dies zur Folge, dass durch eine Besoldungserhöhung für diese Gruppe die Abstände aller weiteren Besoldungsgruppen berührt werden. Das Abstandsgebot ist daher auch dann verletzt, wenn allein die niedrigste Besoldungsgruppe den Mindestabstand zu Grundsicherungsleistungen nicht mehr wahrt. Dies gilt zumindest dann, wenn die Neuordnung nicht auf einer gesetzgeberischen Entscheidung beruht. Eine solche ist hier nicht zu erkennen. Eine Unteralimentation wirkt sich dadurch auch auf die höheren Besoldungsgruppen aus. Dies gilt vorliegend nicht nur für die höheren Gruppen der Besoldungsordnung A, sondern aufgrund der Gesamtkonzeption der sächsischen Besoldungsgruppen auch für die Besoldungsordnung R, denn aufgrund der für beide Besoldungsordnungen gleichförmig verlaufenden Besoldungsanpassungen hat der sächsische Besoldungsgesetzgeber zu verstehen gegeben, dass gerade auch die Abstände zwischen diesen Besoldungsordnungen erhalten bleiben sollen.

Als Ausgangspunkt der demnach angezeigten Prüfung kommen sowohl die Besoldungsgruppe A2 als auch die Besoldungsgruppe A4 in Betracht. Bei der Besoldungsgruppe A2 handelt es sich ausweislich der Anlagen Besoldungsgesetz um die niedrigste in Sachsen vorhandene Besoldungsgruppe. Allerdings ist sich die Kammer bewusst, dass dieser Besoldungsgruppe nur eine – wenn überhaupt – untergeordnete Relevanz zukommt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass nach Kenntnis der Kammer in dieser Besoldungsgruppe keine Verbeamtungen mehr erfolgen und Eingangsamts des einfachen Dienstes regelmäßig die Besoldungsgruppe A4 ist. Beamte der Besoldungsgruppe A2 dürften allenfalls noch als "Restbestände" vorhanden sein. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass hier die niedrigste praktisch relevante Besoldungsgruppe (A4) zugrunde zu legen ist, da sich Vergleichsbetrachtungen nicht auf die Situation hypothetisch möglicher, tatsächlich jedoch nicht vorkommender Beamtenverhältnisse zu beziehen hat. Andernfalls wäre eine realistische Abbildung der Lebens- und Einkommensverhältnisse der Beamten nicht möglich.

Zu vergleichen ist daher das jährlich verfügbare (Netto-)Einkommen der Familie eines verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A4 mit zwei Kindern mit dem einer entsprechenden Familie, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezieht. Hierbei ist hinsichtlich des Alters der Kinder eine Festlegung zu treffen, da sich im Bereich der Grundsicherungsleistungen die Höhe des Regelsatzes nach der Altersgruppe des Kindes richtet. Die Kammer ist, wie auch der Beklagte selbst, vorliegend von zwei Kindern im Alter von 7 und 10 Jahren, ausgegangen, da es sich hierbei um die mittlere Altersstufe handelt und Kinder in diesem Alter noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, wodurch einheitlich von einem Anspruch der Grundsicherungsempfänger auf Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Kinder auszugehen ist, und – da sie noch nicht erwerbstätig sind – keine diesbezüglichen Freibeträge oder Anrechnungen zu prüfen sind.

Der Grundsicherungsbedarf für eine nach diesen Maßstäben gebildete Musterfamilie bestimmt sich nach Auffassung der Kammer wie folgt:

Einzubeziehen sind zunächst die Regelbedarfe der Stufe 2 (Ehepartner) sowie die Regelbedarfe der Stufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre) gemäß § 20 SGB II. Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II, die sich aus besonderen Lebenssituationen wie unter anderem Schwangerschaft, Alleinerziehen von Kindern oder krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung ergeben, haben dabei außer Acht zu bleiben, da solche Bedarfe zum Teil für die Musterfamilie nicht einschlägig sein können (Alleinerziehendenmehrbedarf) oder zumindest nicht regelmäßig in vergleichbaren Familien auftreten (kostenaufwändige Ernährung, Warmwassermehrbedarf).

Zusätzlich haben Grundsicherungsempfänger Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizkosten, § 22 SGB II. Dabei richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach der im jeweiligen Vergleichsraum ortsüblichen Miete für Wohnungen des einfachen Standards sowie der nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zustehenden Wohnungsgröße. Für den Freistaat Sachsen ist in Ermangelung einer solchen Regelung die Verwaltungsvorschrift zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu § 18 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen) vom 07.06.2010 heranzuziehen, nach der einem Vierpersonenhaushalt 85 m² zustehen. Da Beamte ihren Wohnsitz frei wählen können und daher nicht auf den günstigsten Vergleichsraum beschränkt sind, hält die Kammer es für angezeigt, die Unterkunftskosten für einen Vergleichsraum zugrunde zu legen, der der höchsten in Sachsen vergebenen Mietenstufe nach § 12 WoGG zugeord-

net ist. Dieser Mietenstufe entspricht – wie auch vom Beklagten zugrunde gelegt – die Stadt . Diese ist aus Sicht der Kammer auch deshalb als Vergleichsraum geeignet, weil sie als Wohnsitz einer erheblichen Anzahl von Beamten ist. Die Kammer hat daher die in den Richtlinien der Stadt für die Gewährung von Unterkunftskosten und Heizkosten vorgesehenen Werte herangezogen. Zugleich gibt die Kammer jedoch zu Bedenken, dass derartige Richtlinien des jeweiligen Grundsicherungsträgers auf einem schlüssigen Konzept der Datenerhebung und –auswertung beruhen müssen. Für wurde dieses Konzept zumindest für die Jahre 2011 und 2012 durch das BSG (Urteil vom 08.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris) für unschlüssig erklärt. In der Folge kämen für die zu betrachtende Grundsicherungsleistungen empfangende Familie sogar noch höhere Unterkunftskosten in Betracht. Sofern die Konzepte der späteren hier zu betrachtenden Jahre auf der gleichen Methodik beruhen sollten, würde dies auch für die späteren Jahre gelten. Vorliegend fällt dies – wie die unten stehenden Tabellen zeigen – jedoch nicht ins Gewicht, da bereits mit den aus den Richtlinien entnommenen Angemessenheitsgrenzen der Mindestabstand der Beamtenbesoldung zum Grundsicherungsniveau unterschritten wird.

Hinsichtlich der Heizkosten geht die Kammer in entsprechender Anwendung sozialgerichtlicher Rechtsprechung davon aus, dass als angemessener Höchstwert der höchste Betrag der teuersten Beheizungsart des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Bundesheizkostenspiegels umgerechnet auf die angemessene Wohnungsgröße anzusehen ist. Diesen hat die Kammer ihren Berechnungen zugrunde gelegt.

Als weitere zu berücksichtigende Bedarfsposition sind die in § 28 SGB II geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beachten. Von diesen fallen für jedes Kind im schulpflichtigen Alter zwingend jährlich 100,00 € für Kosten des Schulbedarfs an (§ 28 Abs. 3 SGB II). Zusätzlich haben Kinder einen Anspruch auf 10,00 € monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, bspw. für Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen (§ 28 Abs. 7 SGB II). Diese Beträge hat die Kammer, ergänzt um einen weiteren Betrag von rund 1 € monatlich für die hier zu betrachtenden Kinder, berücksichtigt. Dieser Ergänzungsbetrag folgt aus der Erwägung, dass Kinder gemäß § 28 Abs. 2 SGB II Anspruch auf die Übernahme von Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten haben. Da derartige Ausflüge nur unregelmäßig und auch Klassenfahrten nicht jährlich anfallen, hat die Kammer hier den denkbar niedrigsten Betrag für Tagesausflüge ohne Beachtung von Klassenfahrten gewählt. Weitere Leistungen, wie z.B. für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II) oder für Nachhilfeunterricht (§ 28 Abs. 5 SGB II), sind außer Betracht geblieben, da sie nicht regelmäßig bei jedem Kind anfallen.

Schließlich hat die Kammer zur Errechnung des Grundsicherungsbedarfs einen Betrag von 100,00 € berücksichtigt, der jedem Grundsicherungsempfänger anrechnungsfrei aus Erwerbsarbeit verbleibt (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Denn es ist nach allgemeiner Erfahrung nicht unüblich, dass zumindest ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht (vgl. VG Halle, das sogar von noch höheren Absetzbeträgen ausgeht, Beschluss vom 11.07.2017, 5 A 140/15, juris) weshalb dieser Betrag auch nur einfach und nicht für beide erwachsene Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wurde. Auf die Anrechnung weiterführender möglicher Schon- und Absetzbeträge hat die Kammer verzichtet, da diese Vorgehensweise aufgrund der für jedes Einkommen zu beachtenden Besonderheiten bei der Berechnung der Beträge einer pauschalierenden Betrachtungsweise entgegenstünde.

Aus der Gesamtheit der genannten Bestandteile ergibt sich sodann das in den unten stehenden Tabellen ersichtliche verfügbare jährliche Einkommen der vergleichend zu betrachtenden Grundsicherungsempfänger.

Für die Berechnung des jährlich verfügbaren Einkommens der Beamtenfamilie hat die Kammer zunächst die im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Grundgehaltssätze sowie die sich aus den Fußnoten der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für die Besoldungsgruppe A4 ergebende höchstmögliche Amtszulage, den Familienzuschlag für einen verheirateten Beamten mit zwei Kindern samt Erhöhungsbeträgen für die unteren Besoldungsgruppen und ab 2014 die Strukturzulage berücksichtigt. Diese Beträge hat die Kammer prozentual um die 2016 erfolgte Bezügenachzahlung für das jeweilige Kalenderjahr erhöht. Ab dem Jahr 2014 war von den einzelnen Bezügebestandteilen – allerdings vor deren prozentualer Erhöhung – ein Betrag von 0,5 % gemäß § 8 SächsBesG in Abzug zu bringen. Von dem sich so ergebenden jährlichen Bruttoeinkommen hat die Kammer den mittels des Lohnsteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen ermittelten Betrag der Lohnsteuer (Steuerklasse III, Kinderfreibetrag 2,0) abgezogen. Bei den Grundgehaltssätzen ist die Kammer – dem Grundgedanken folgend, dass auch für Beamte der ersten Erfahrungsstufe der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt sein muss – jeweils von Erfahrungsstufe 1 ausgegangen, woraus sich die aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlichen Beträge ergeben haben. Zu beachten ist nach Auffassung der Kammer hierbei zwar, dass Beamte häufig erst in einem höheren Alter, als dem, das sie während der ersten Erfahrungsstufe innehaben, Kinder in dem hier betrachteten Alter aufziehen. Eine stichprobenartige Kontrollrechnung für das Jahr 2016 unter Heranziehung der Grundgehaltssätze der Erfahrungsstufe 4 hat jedoch le-

diglich eine Abweichung von rund 5 % ergeben, so dass die Kammer es für gerechtfertigt hält, diesen Aspekt bei der grundlegenden Berechnung zu vernachlässigen.

Bei den Empfängern von Grundsicherungsleistungen hat keine Berücksichtigung von Kindergeld zu erfolgen, da dieses auf den Regelbedarf des jeweiligen Kindes angerechnet wird, so dass dem Kind immer die vorgesehene Regelleistung, zusammengesetzt aus der Höhe des Kindergeldes und dem Differenzbetrag zum vollen Regelsatz, zur Verfügung steht. Aus diesem Grund hat ein Abzug des Kindergeldes vom Nettoeinkommen der Grundsicherungsempfänger in der Vergleichsberechnung entgegen der Vorgehensweise des Beklagten in der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung (LT-Drs. 6/5079, S. 37) zu unterbleiben. Dem verbleibenden Nettoeinkommen der Beamten ist sodann das zustehende Kindergeld für zwei Kinder hinzuzurechnen. Dieses betrug in den Jahren 2011 bis 2014 monatlich 184,00 € je Kind, im Jahr 2015 monatlich 188 € je Kind und im Jahr 2016 monatlich 190 € je Kind.

Aufgrund der allgemeinen Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung, sind vom Einkommen des Beamten die Beträge für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Ein entsprechender Abzug hat bei der Einkommensermittlung von Grundsicherungsempfängern nicht zu erfolgen, da deren Beiträge durch den Grundsicherungsträger getragen werden. Aufgrund des in jedem Fall individuellen Versicherungsverlaufs können die für die Kranken- und Pflegeversicherung der Beamten berechneten Beträge nur Beispielwerte ohne absolute Gültigkeit sein. Die Kammer hat diesbezüglich den durch den Beklagten in der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung (LT-Drs. 6/5079, S. 37) zugrunde gelegten jährlichen Betrag von 5.520,00 € (entspricht monatlich 460,00 €) für den Basistarif übernommen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass insbesondere für den Beginn des hier gegenständlichen Prüfzeitraumes durchaus geringere Beiträge in Betracht kommen. So hat das OVG Lüneburg (Beschluss vom 25.04.2017, 5 LC 76/17, juris) auf Grundlage einer Auskunft der Debeka für das Jahr 2013 einen jährlichen Betrag von 3.733,32 € (entspricht 311,11 €) monatlich zugrunde gelegt. Aufgrund dieser nicht unerheblichen Differenz hat die Kammer für das Jahr 2014, das Jahr, in dem nur ein geringerer Abstand zum Mindestabstand vom Grundsicherungsniveau vorhanden ist, eine Proberechnung mit einem Betrag von monatlich 360 € durchgeführt, der der jährlichen Steigerung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages von 311 € im Jahr 2013 zu 460 € im Jahr 2016 bei angenommener gleichmäßiger jährlicher Steigerung entspricht. Selbst bei Ansetzen dieses

um monatlich 100 € geringeren Betrages liegt die Differenz zum Grundsicherungsniveau noch immer bei nur rund 13 %.

Dies zugrunde gelegt ergeben sich folgende Vergleichsberechnungen:

für die Besoldungsgruppe A 4 im Jahr 2011

Beamter A 4	Beträge in €	Empfänger von Grundsicherung	Beträge in €
Grundgehalt	21.483,62	Regelbedarf Ehepartner	2 x 328,00
Familienzuschlag	4.109,68	Regelbedarf Kinder Altersstufe 6 - 14	2 x 251,00
Amtszulage	753,01	Unterkunftskosten	512,00
Strukturzulage	-----	Heizkosten	138,83
Besoldungskürzung	-----	Teilhabeleistungen	2 x 19,00
Brutto	26.346,91	Erwerbsfreibetrag	100,00
Lohnsteuer	- 1.062,00		
Netto	25.275,91		monatlich: 1.946,84
Krankenversicherung	- 5.520,00		x 12 Monate
Kindergeld	4416,00		
verfügbares Einkommen pro Jahr	24.171,91	verfügbares Einkommen pro Jahr	23.362,04
prozentualer Anteil	103,47 %	prozentualer Anteil	100 %

für die Besoldungsgruppe A 4 im Jahr 2012

Beamter A 4	Beträge in €	Empfänger von Grundsicherung	Beträge in €
Grundgehalt	21.846,82	Regelbedarf Ehepartner	2 x 337,00
Familienzuschlag	4.137,10	Regelbedarf Kinder Altersstufe 6 - 14	2 x 251,00
Amtszulage	758,56	Unterkunftskosten	512,00
Strukturzulage	-----	Heizkosten	155,13
Besoldungskürzung	-----	Teilhabeleistungen	2 x 19,00
Brutto	26.742,48	Erwerbsfreibetrag	100,00
Lohnsteuer	- 1.142,00		
Netto	25.600,48		monatlich: 1.981,13
Krankenversicherung	- 5.520,00		x 12 Monate
Kindergeld	4416,00		

verfügbares Einkommen pro Jahr	24.496,48	verfügbares Einkommen pro Jahr	23.773,56
prozentualer Anteil	103,04 %	prozentualer Anteil	100 %

für die Besoldungsgruppe A 4 im Jahr 2013

Beamter A 4	Beträge in €	Empfänger von Grundsicherung	Beträge in €
Grundgehalt	22.590,24	Regelbedarf Ehepartner	2 x 345,00
Familienzuschlag	4.265,53	Regelbedarf Kinder Altersstufe 6 - 14	2 x 255,00
Amtszulage	784,38	Unterkunftskosten	522,31
Strukturzulage	-----	Heizkosten	166,46
Besoldungskürzung	-----	Teilhabeleistungen	2 x 19,00
Brutto	27.640,15	Erwerbsfreibetrag	100,00
Lohnsteuer	- 1.278,00		
Netto	26.362,15		monatlich: 2.026,77
Krankenversicherung	- 5.520,00		x 12 Monate
Kindergeld	4416,00		
verfügbares Einkommen pro Jahr	25.258,15	verfügbares Einkommen pro Jahr	24.321,24
prozentualer Anteil	103,85 %	prozentualer Anteil	100 %

für die Besoldungsgruppe A 4 im Jahr 2014

Beamter A 4	Beträge in €	Empfänger von Grundsicherung	Beträge in €
Grundgehalt	23.051,41	Regelbedarf Ehepartner	2 x 353,00
Familienzuschlag	4.909,76	Regelbedarf Kinder Altersstufe 6 - 14	2 x 261,00
Amtszulage	800,44	Unterkunftskosten	522,31
Strukturzulage	413,12	Heizkosten	157,96
Besoldungskürzung	- 145,87	Teilhabeleistungen	2 x 19,00
Brutto	29.028,84	Erwerbsfreibetrag	100,00
Lohnsteuer	- 1.494,00		
Netto	27.534,84		monatlich: 2.046,27
Krankenversicherung	- 5.520,00		x 12 Monate
Kindergeld	4416,00		

verfügbares Einkommen pro Jahr	26.430,84	verfügbares Einkommen pro Jahr	24.555,26
prozentualer Anteil	107,63 %	prozentualer Anteil	100 %

für die Besoldungsgruppe A4 im Jahr 2015

Beamter A 4	Beträge in €	Empfänger von Grundsicherung	Beträge in €
Grundgehalt	23.561,24	Regelbedarf Ehepartner	2 x 360,00
Familienzuschlag	4.197,28	Regelbedarf Kinder Altersstufe 6 - 14	2 x 267,00
Amtszulage	818,16	Unterkunftskosten	588,99
Strukturzulage	412,00	Heizkosten	167,88
Besoldungskürzung	- 149,94	Teilhabeleistungen	2 x 19,00
Brutto	29.838,73	Erwerbsfreibetrag	100,00
Lohnsteuer	- 1.630,00		
Netto	26.362,15		monatlich: 2.148,87
Krankenversicherung	- 5.520,00		x 12 Monate
Kindergeld	4512,00		
verfügbares Einkommen pro Jahr	27.200,73	verfügbares Einkommen pro Jahr	25.786,38
prozentualer Anteil	105,48 %	prozentualer Anteil	100 %

für die Besoldungsgruppe A4 im Jahr 2016

Beamter A 4	Beträge in €	Empfänger von Grundsicherung	Beträge in €
Grundgehalt	24.655,28	Regelbedarf Ehepartner	2 x 364
Familienzuschlag	4.990,00	Regelbedarf Kinder Altersstufe 6 - 14	2 x 270,00
Amtszulage	845,34	Unterkunftskosten	588,99
Strukturzulage	415,14	Heizkosten	164,33
Besoldungskürzung	- 154,53	Teilhabeleistungen	2 x 19,00
Brutto	30.751,23	Erwerbsfreibetrag	100,00
Lohnsteuer	- 1.756,00		
Netto	28.995,23		monatlich: 2.159,32

Krankenversicherung	- 5.520,00		x 12 Monate
Kindergeld	4560,00		
verfügbares Einkommen pro Jahr	28.035,23	verfügbares Einkommen pro Jahr	25.911,84
prozentualer Anteil	108,19 %	prozentualer Anteil	100 %

Die Kammer verkennt nicht, dass es bei rein rechnerischer Betrachtung der Abstandswerte nicht von vornherein ausgeschlossen ist, die Grundgehaltssätze – gegebenenfalls auch allein in der untersten Besoldungsgruppe – soweit anzuheben, dass der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt wird, ohne dabei die 10-%-Differenz zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu überschreiten. Aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers, der nicht auf eine bestimmte Methode zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation beschränkt ist, ist es dennoch nicht angezeigt, eine solche fiktive Mindesterhöhung in die Berechnungen einzubeziehen, denn es ist Aufgabe der Gerichte, das durch den Gesetzgeber gewählte Besoldungssystem zu überprüfen, nicht jedoch erst durch eigene hypothetische Erwägungen verfassungsgemäße Zustände herzustellen. Dies kann im Ergebnis allerdings auch dahinstehen, da das sächsische Besoldungssystem in seiner durch die Kammer zu prüfenden Gestalt jedenfalls die absolute Untergrenze der Beamtenbesoldung deutlich unterschreitet. Dass diese Unterschreitung durch geeignete Maßnahmen des Besoldungsgesetzgebers aufgefangen worden wäre, ist für die Kammer nicht ersichtlich. Zwar existieren für die unteren Besoldungsgruppen Erhöhungsbeträge des Familienzuschlages. Diese sind in den vorstehenden Berechnungen allerdings bereits berücksichtigt, ohne dass damit der Mindestabstand erreicht worden wäre. Vielmehr verringert sich durch die Gewährung höherer Familienzuschläge der Abstand zwischen den unteren und den höheren Besoldungsgruppen. Weitere Maßnahmen zur Besserstellung der unteren Besoldungsgruppen sind nicht vorhanden.

Als letzter Parameter der ersten Prüfungsstufe ist ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Länder vorzunehmen, der auf der Annahme beruht, dass zwischen den einzelnen Ländern bzw. zwischen Bund und Ländern zwar Unterschiede in der Höhe der gewährten Besoldung bestehen, diese sich aber gleichwohl nicht grundlegend von einander unterscheiden dürfen. Eine – wohl ab einer Differenz von 10 % anzunehmende – erhebliche Abweichung spricht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.) für einen Verstoß gegen die Grundsätze aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Die Kammer hat aufgrund der in allen Bundesländern und beim Bund ähnlichen Struktur der Besoldungssysteme sowie der ähnlich konstant ansteigenden Besoldungsentwicklung allein die Besoldungsgruppen A13 und R1 herausgegriffen und diese im Zweijahresabstand jeweils im Endgrundgehalt betrachtet:

Besoldungsgruppe A13	2011	2013	2015
Durchschnitt Bund und Länder	53.079,91 €	55.150,55 €	57.890,07 €
Sachsen	52.560,60 €	54.065,88 €	57.626,76 €
Differenz	- 0,98 %	- 2,00 %	- 0,46 %

Besoldungsgruppe R1	2012	2014
Durchschnitt Bund und Länder	68.293,40 €	71.268,12 €
Sachsen	67.516,68 €	70.839,21 €
Differenz	- 1,15 %	- 0,61 %

Dabei ist festzustellen, dass die Abweichung der Besoldung des Freistaates Sachsen von den übrigen Ländern und der Bundesbesoldung nur geringfügig ist und die Erheblichkeitsschwelle nicht im Ansatz erreicht. Die Kammer hält die Aussagekraft eines solchen Bundesländer-Vergleichs jedoch für gering. Allein die Tatsache, dass die Grundgehaltsbeträge sich in allen Ländern auf ähnlichem Niveau bewegen, belegt noch nicht die Amt angemessenheit der Alimentation. Ein solcher Schluss läge nur dann nahe, wenn die Besoldung der übrigen Länder bzw. des Bundes ihrerseits verfassungsgemäß wäre. Dagegen, dass dies der Fall ist, spricht zum einen bereits die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht zum Teil bereits die Verfassungswidrigkeit der Besoldung festgestellt hat (vgl. für Sachsen-Anhalt: BVerfG, Beschluss vom 05.05.2015, a. a. O.) Zum anderen sind Zweifel hieran auch aufgrund der Vielzahl der Vorlageverfahren anderer Bundesländer (vgl. für Berlin: BVerfG, Beschluss vom 22.09.2017 2 C 56/16 u.a.; für Sachsen-Anhalt: VG Halle, Beschluss vom 11.07.2017, a. a. O.; für Niedersachsen: OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2017, 5 LC 76/17; für das Saarland: VG Saarlouis, Beschluss vom 23.10.2018, 2 K 2076/15, alle juris; für Brandenburg: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.06.2016, OVG 4 B 1.09, beck-online) begründet, die zum Teil sogar die nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Besoldungsfragen "nachgebesserte" Besoldung betreffen. Es ist indes nicht Aufgabe der Kammer, inzident die Verfassungsmäßigkeit sämtlicher Besoldungssysteme der einzelnen Länder zu überprüfen, um etwaige diesbezügliche Unsicherheiten zu beseitigen.

Im Ergebnis der Prüfung der fünf Parameter der ersten Stufe bleibt festzuhalten, dass für die Jahre 2011 bis 2014 drei Parameter erfüllt und somit ausreichend Indizien für die Annahme einer verfassungswidrig zu gering bemessenen Alimentation vorhanden sind. Für die Jahre 2015 und 2016 sind hingegen nur zwei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, so dass bei strikter Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Prüfungsmaßstabes noch keine hinreichenden Indizien vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 22.09.2017 (a. a. O.) jedoch ausgeführt, dass sich die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation auch dann ergeben kann, wenn nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung der ersten Stufe benannten Parameter erfüllt sind, diese aber in besonders deutlicher Weise. Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an.

Die vom Bundesverfassungsgericht gewählten einzelnen Prüfungsschritte sind – entgegen der Ansicht des Beklagten – nicht bereits formal mit Bindungswirkung ausgestattet. Zwar sind die Gerichte des Bundes und der Länder an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, der Gesetzeskraft zukommt, gebunden (§ 31 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 13 Nr. 11 BVerfGG). Jedoch werden vorgegreifliche Zwischenschritte oder Vorfragen, aus denen das Gericht die ausgesprochene Rechtsfolge abgeleitet hat, hiervon nicht erfasst (BVerfG, Beschluss vom 16.03.2005, 2 BvL 7/00; BVerwG, Urteil vom 22.09.2016, 2 C 239/07, beide juris). Hierzu zählen die vom Bundesverfassungsgericht bei der Ermittlung verwendete Berechnungsmethode und deren Rechenschritte, so dass der Beklagte sich nicht allein hierauf zurückziehen kann.

Für die Annahme, dass sich auch bei Erfüllung von weniger als drei Parametern der Verdacht der Unteralimentation ergeben kann (BVerwG, Beschluss vom 22.09.2017, a. a. O.), spricht nach Einschätzung der Kammer bereits, dass selbst das Bundesverfassungsgericht die zu betrachtenden Parameter der ersten Prüfungsstufe nur als "Orientierungsrahmen mit Indizwirkung" darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O.). Auch das Bundesverfassungsgericht selbst hat, trotz Nichterfüllung von drei Parametern eine weitere Prüfung vorgenommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.). Dies legt nahe, dass auch ohne Erfüllung der formellen Kriterien der Berechnungsmethode das Vorliegen von Umständen zu prüfen ist, die eine evidente Unangemessenheit der Bezüge begründen können.

Die Grenzwerte der ersten Prüfungsstufe können zur Überzeugung der Kammer auch keine absoluten Grenzen darstellen. Bei der Berechnung des Besoldungsindex ist keine "Spitzausrechnung" vorzunehmen, so dass die errechneten Indexwerte ohnehin nur Orientierungswerte

te bleiben. Dann ist es aber nicht nachvollziehbar, dass eine Verfassungswidrigkeit allein durch das Abstellen auf strikte Grenzwerte indiziert werden soll. Der Gesetzgeber hätte es sonst in der Hand, ohne Blick auf die eigentlich vorzunehmende Gesamtabwägung den mit dem geringsten finanziellen Aufwand zu bewerkstellenden Parameter anzupassen, mit dem Ziel, dass nur zwei Parameter erfüllt werden und bei diesen die 5-Prozentgrenze dauerhaft auch erheblich unterschritten werden darf. Das Vorgehen des Sächsischen Gesetzgebers zeigt genau diesen Weg auf, wenn – so die Gesetzesbegründung – bei dem Parameter "Entwicklung des Verbraucherpreisindex" Werte ermittelt werden, die letztlich mit 4,99 Prozent die 5-Prozentgrenze gerade noch so unterschreiten, während die Parameter "Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst" und "Entwicklung des Nominallohnindex" die 5-Prozentgrenze teilweise deutlich überschreiten (bis 10,14 Prozent). Die Frage der Verfassungsmäßigkeit hinge demnach lediglich von 0,01 Prozent einer Berechnungsposition ab, die selbst nur durch eine überschlägige pauschalierende Betrachtungsweise errechnet würde. Eine solche Vorgehensweise wird der grundlegenden Bedeutung der amtsangemessenen Alimentation für das Berufsbeamtentum nicht gerecht. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass der Beklagte vorliegend die im jeweiligen Streitjahr wirksam werdende Besoldungserhöhung richtigerweise monatsgenau in die Berechnung des Besoldungsindex eingestellt hat, während der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Streitjahre eine rein pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde lag, so dass vorliegend eine geringere Verzerrung eintritt. Gleichwohl bleiben Ungenauigkeiten bestehen.

Allein das Abstellen auf das Erfüllen von Grenzwerten bei drei Parametern verbietet sich auch deshalb, weil die Prüfparameter der ersten Stufe mit gleicher Wertigkeit in die Prüfung eingestellt werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht selbst die besondere Bedeutung des Tariflohnindex für den Vergleich mit der Beamtenbesoldung hervorgehoben hat. Die Kammer misst insoweit auch dem Nominallohnindex als Spiegel der Einkommensverhältnisse der Gesamtbevölkerung eine größere indizielle Wirkung zu, als dem Verbraucherpreisindex, der lediglich den Kaufkraftverlust widerspiegelt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass vorliegend die Überschreitung des 5-Prozentgrenzwertes gerade hinsichtlich des Nominallohnindex auch nach der Besoldungsanpassung ganz erheblich ist. In der Zusammenschau mit der Nichteinhaltung des Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau für die unterste Besoldungsgruppe kann die hiervon ausgehende Indizwirkung nicht aus rein formalen Gründen vernachlässigt werden.

Hinzu kommt die besondere Bedeutung des Mindestabstandes der Beamtenbesoldung zum Grundsicherungsniveau. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Frage des Mindestab-

standes allein im Rahmen des Abstandsgebotes erörtert und ausgeführt, im dortigen Verfahren sei nicht erkennbar, dass „etwaige verfassungswidrige Bruttogehälter unterer Besoldungsgruppen zwingend eine Verletzung des Abstandsgebots für die streitgegenständliche Besoldungsgruppen zur Folge haben müssten (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a.a.O.). Dies spricht zunächst gegen eine selbständig tragende Bedeutung. Allerdings ist insbesondere eine – wie vorliegend – erhebliche Unterschreitung des Mindestabstandes ein deutliches Signal für die Nichtbeachtung des verfassungsmäßig geschützten Alimentationsprinzips. Denn die Verpflichtung des Dienstherrn zur Alimantation des Beamten und seiner Familie ist etwas qualitativ anderes als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes an sozialer Sicherung. Sie findet ihren Rechtsgrund nicht im Sozialstaatsprinzip oder der Menschenwürde, sondern in Art. 33 Abs. 5 GG und der Verpflichtung des Beamten, sich mit vollem Einsatz seinem Beruf zu widmen. Eine nur unwesentlich über dem auch für Erwerbslose zur Verfügung stehenden sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau liegende Besoldung ist weder mit der konkret durch ein Amt verbundenen Verantwortung noch mit der allgemeinen Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit vereinbar (BVerwG, Beschluss vom 22.09.2017, a.a.O.). Die Kammer geht daher mit dem Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau die absolute Schwelle des Alimentationsprinzips kennzeichnet. Mit der Bestimmung der verfassungsrechtlich zulässigen Minimalbesoldung ist eine absolute Grenze fixiert, deren Verletzung bereits zur Verfassungswidrigkeit der Alimantation auch höherer Besoldungsgruppen führt, jedenfalls aber von so erheblicher Bedeutung ist, dass der Verstoß gegen das Abstandsgebot zusammen mit der Erfüllung eines – beliebigen – weiteren Parameters die Verfassungswidrigkeit hinreichend indiziert.

Eine weitere Prüfung auf der zweiten Prüfungsstufe ist daher geboten. Diese Prüfungsstufe dient nach dem Bundesverfassungsgericht dazu, die Vermutung der Verfassungswidrigkeit durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zu widerlegen oder weiter zu erhärten. Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung des Amtes, Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

Die so vorzunehmende Gesamtabwägung führt zu einer Erhärtung der Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung der Richter der Besoldungsgruppe R1, denn die gewährte

Alimentation hält trotz der hohen Anforderungen, die an Qualität und Verantwortung der Inhaber dieses Amtes gestellt werden, einem Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung nicht stand. Hierfür sprechen auch die Entwicklungen in Beihilfe und Versorgung.

Die Höhe der Alimentation muss die Voraussetzung dafür schaffen, dass die sachliche und persönliche richterliche Unabhängigkeit, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Richtersamtsrechts gehört, gewährleistet ist. Die Art und Weise der Regelung von Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis des Richters zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt. Durch die Festlegung der Besoldung in angemessener Höhe wird gewährleistet, dass der Richter unabhängig nach Gesetz und Gewissen entscheiden und sich ganz seinem Amt widmen kann. Insoweit kommt dem Alimentationsprinzip auch eine Schutzfunktion zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.05.2015, a. a. O.). Die Zuweisung dieser zentralen Aufgabe innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes und der damit verbundenen Verantwortung muss sich auch bei der Bestimmung der Wertigkeit des Amtes innerhalb des besoldungsrechtlichen Gefüges und dem Niveau der Alimentationshöhe niederschlagen (BVerwG, Beschluss vom 22.09.2017, a. a. O.).

Die Vermutung der verfassungswidrig zu gering bemessenen Alimentation wird auch nicht durch die neben die Besoldung tretenden Alimentationsleistungen widerlegt.

Hier zu berücksichtigen sind insbesondere die Beihilfe- und Versorgungsleistungen. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation des Beamten. Die Alimentation ist aber dann nicht mehr ausreichend, wenn die Krankenversicherungsprämien, die zur Abwendung von krankheitsbedingten und nicht von der Beihilfe ausgeglichenen Belastungen erforderlich sind, einen solchen Umfang erreichen, dass der angemessene Lebensunterhalt des Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleistet ist. Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt, eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu verhindern. Die Versorgung hingegen, die Ausdruck der Pflicht des Dienstherrn ist, den Unterhalt des Beamten lebenslang zu garantieren, erfolgt derzeit durch Bereitstellung einer Vollversorgung, wodurch die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein niedriger festgesetzt sind. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass der Amtsträger einen größeren Teil seiner Bezüge zum Zwecke der privaten Al-

tersvorsorge aufwenden muss, um nicht übermäßige Einbußen seines Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen.

In beiden Bereichen sind spürbare Einschnitte zu verzeichnen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015, a. a. O.) selbst hat diese für Sachsen bereits festgestellt:

„In Sachsen trat die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfeverordnung - SächsBhVO) vom 22. Juli 2004 (GVBl S. 397) an die Stelle der bis dahin gemäß § 102 Sächsisches Beamten-gesetz vom 16. Juli 1999 (GVBl S. 370) geltenden Beihilfevorschriften des Bundes (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen [Beihilfevorschriften - BhV] vom 1. November 2001 [GMBI 2001 S. 918]). Eingeführt wurde darin mit Wirkung vom 1. September 2004 ein jährlicher Selbstbehalt in Höhe von 80 € für beihilfefähige Aufwendungen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsBhVO). Dies stellt gerade in den unteren Besoldungsgruppen eine mehr als nur geringfügige finanzielle Belastung dar. Des Weiteren wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgrund Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 SächsBhVO der Erstattungssatz für zahntechnische Leistungen von 60 v.H. (vgl. Anlage 2 Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BhV) auf 40 v.H. gekürzt.“

Die ebenfalls durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O.) getroffenen Feststellungen zu Kürzungen im Rahmen der Versorgungsleistungen ergeben sich zwar nicht aus einer zur sächsischen Besoldung ergangenen Entscheidung, gelten aber dennoch, da in dem von ihnen betroffenen Zeitraum die Besoldung noch einheitlich aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen erfolgte:

„Ins Gewicht fällt hier neben der Kürzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 BBesG um jährlich 0,2 v.H. mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zur Bildung einer Versorgungsrücklage (durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [BGBl I S. 1666]) die Kürzung des Ruhegehalts von 75 v.H. auf höchstens 71,75 v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926). Diese Einschnitte sind in der Vergangenheit isoliert betrachtet als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden (vgl. BVerfGK 12, 189 – Versorgungsrücklage; BVerfGE 114, 258 – Absenkung Ruhegehaltssatz). Ungeachtet dessen führt insbesondere die Absenkung des Pensionsniveaus und die daraus resultierende Notwendigkeit eines erhöhten Eigenanteils an der Altersvorsorge – gerade angesichts einer steigenden Lebenserwartung – zu einer weiteren Aufzehrung der Bezüge mit der Folge, dass die Gewährleistung eines der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen angemessenen Lebensunterhalts des Richters und Staatsanwalts nicht mehr zweifelsfrei sichergestellt ist.“

Festzustellen ist allerdings, dass der Erstattungssatz für bestimmte zahnärztliche Leistungen wieder auf 60 v. H. angehoben wurde (§ 14 SächsBhVO). Der jährliche Selbstbehalt für alle Besoldungsgruppen wurde auf 40 € begrenzt (§ 60 SächsBhVO). Eingeführt wurde dafür

eine Eigenbeteiligung zwischen 4 € und 5 € je Arzneimittel bzw. Medizinprodukt (§ 59 SächsBhVO). In der Gesamtschau verbleiben trotz durchgeführter Veränderungen im Bereich der Beihilfeleistungen deutliche Einschnitte.

Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage entsprechender Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden (BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O.). Die Alimentation ist demnach mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung zu vergleichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt hierfür auf die Daten der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2010 zurückgegriffen. Diese Daten hat die Kammer ihrer Betrachtung ebenfalls als Ausgangspunkt zugrunde gelegt, denn das Besoldungsniveau war im Jahr der Verdienststrukturerhebung in beiden Ländern gleich. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass im vorliegenden Verfahren die Besoldung der Jahre 2011 bis 2016 zur Überprüfung steht. Allerdings erfolgen die genannten Verdienststrukturerhebungen nur alle 4 Jahre. Zudem verändern sich nach der Auskunft des Statistischen Bundesamts die Löhne und insbesondere die Lohnstrukturen relativ langsam (OVG Saarland, Beschluss vom 17.05.2018, 1 A 22/16, juris), so dass gleichwohl eine hinreichende Aktualität der Daten gewährleistet ist. Dies spiegelt sich auch in den zusätzlich eingeholten Daten der Strukturverdienerhebung 2014 wieder. Die Kammer teilt die Bedenken des Beklagten gegen ein Zugrundelegen der im gesamten Bundesgebiet erhobenen Daten der Verdienststrukturerhebung nicht. Zwar ist es zutreffend, dass in bestimmten Ballungsräumen wie beispielsweise Frankfurt am Main eine erhebliche Anzahl von Juristen bzw. in anderen Fachbranchen Tätigen Spitzenverdienste erzielt, während es an solchen Standorten in Sachsen fehlt. Einer etwaigen Verzerrung der Ergebnisse wird allerdings dadurch entgegengewirkt, dass auch strukturschwache Bundesländer, denen es ebenfalls an solchen konzentrierten Spitzenverdiensten fehlt, gleichermaßen in die Erhebung eingeflossen sind. Zudem muss die Alimentationshöhe die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auch nicht nur gegenüber anderen Dienstherrn (siehe hierzu die Ausführungen zum Bund-Länder-Vergleich), sondern auch und gerade gegenüber privatwirtschaftlichen Arbeitgebern im gesamten Bundesgebiet gewährleisten. Die der Auswertung zugrunde gelegten Daten erscheinen daher sachgerecht.

Bei Auswertung der Daten des Statistischen Bundesamtes zeigt sich, dass von den Vollzeitbeschäftigten der Leistungsgruppe 1 (Arbeitnehmer in leitender Stellung) mit Universitätsabschluss im Jahr 2010 nur 14 Prozent weniger verdienten als ein Richter oder Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R1 in der ersten Stufe. Der mittlere Verdienst dieser Vergleichsgruppe wurde mit der R1-Besoldung der ersten Stufe nicht erreicht. Für die Endstufe der Besoldungsgruppe R1 ergibt der Vergleich, dass im Jahr 2010 44 Prozent der Vergleichsgruppe mehr verdienten. Bei Zugrundelegung der besonders vergleichbaren juristischen Berufe ergibt sich, dass lediglich 10 Prozent der Vergleichsgruppe weniger als ein R1-Richter der ersten Stufe und lediglich 45 Prozent weniger als ein R1-Richter der Endstufe verdienten.

Für das Jahr 2014 stellt sich die Situation nahezu unverändert dar. So verdienten aus der Vergleichsgruppe der Vollzeitbeschäftigten der Leistungsgruppe 1 (Arbeitnehmer in leitender Stellung) mit Universitätsabschluss weiterhin nur 14 Prozent weniger als ein Richter bzw. Staatsanwalt der ersten Stufe der Besoldungsgruppe R1 in Sachsen und 44 Prozent mehr als in der entsprechenden Endstufe. Der mittlere Verdienst der Vergleichsgruppe wird durch die R1-Besoldung knapp erreicht. Stellt man wiederum auf die juristischen Berufe der Vergleichsgruppe ab, so verdienten 11 Prozent weniger als ein Richter der ersten Stufe der Besoldungsgruppe R1 und 49 Prozent mehr als ein Richter in der Endstufe.

Dieses Ergebnis erhärtet den Verdacht der evidenten Unangemessenheit der Besoldung.

Hingegen kann die Qualifikation der eingestellten Bewerber vorliegend den Verdacht der Unteralimentation nicht erhärten. Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind vorrangig die Ergebnisse in der Ersten und der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Sinkt - auch im Vergleich zu den Ergebnissen dieser beiden Prüfungen aller Absolventen in dem Vergleichszeitraum insgesamt - das Notenniveau über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise und/oder werden die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Besoldung nicht genügt, um die Attraktivität des Dienstes eines Richters oder Staatsanwalts zu gewährleisten. Nach den Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ist in Sachsen kein Herabsetzen der Notengrenzen für die Einstellung in den höheren Justizdienst erfolgt, weshalb davon auszu-

gehen ist, dass es dem Beklagten noch gelingt, eine hinreichende Anzahl an Bewerbern mit überdurchschnittlichen Noten für den Staatsdienst zu gewinnen.

In der Gesamtschau der aufgezeigten Aspekte wird deutlich, dass die hier im Streit stehende Besoldungshöhe in den Jahren 2011 bis 2016 verfassungsrechtlich nicht mehr angemessen war. Gegenläufige Aspekte, die die Vermutung der evidenten Unangemessenheit der Alimentation entkräften könnten, sind nicht ersichtlich.

Diesem Befund steht auch kein kollidierendes Verfassungsrecht entgegen.

Zwar kann eine verfassungswidrige Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Denn der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG ist, soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (BVerfG, Urteil vom 17.11.2015, a. a. O.).

Verfassungsrang hat dabei auch das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG. Danach sind Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schuldenbremse). Ausnahmsweise ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig. Dies hat Vorwirkungen bereits für die Haushaltsjahre 2011 bis 2019. Dieser Vorwirkung des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Beamten Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist allerdings, dass allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einzuschränken vermögen und auch das besondere Treueverhältnis Beamte und Richter nicht dazu verpflichtet, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Es bedarf zur Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung daher gesetzgeberischer Maßnahmen, die ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2015, a. a. O.).

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Beschluss vom 17.11.2015 festgestellt:

"Wesentliche Ursache der Unteralimentation war die Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012, mit dem das Sächsische Sonderzahlungsgesetz aufgehoben wurde, war diese Maßnahme ausschließlich fiskalisch motiviert. Eine über die Besoldungskürzung hinausgehende Neustrukturierung der Besoldung, die in der Gesetzesbegründung angedeutet wird (vgl. LTDrucks 5/3195, S. 115), ist indes nicht zu erkennen. In ihrer Begründung erläutert die Staatsregierung, dass das grundgesetzliche Verschuldungsverbot eine nachhaltige Anpassung der Strukturen und Prüfung sämtlicher Ausgaben erfordere, und erläutert, dass von einer "Anpassung" der Ausgaben Beamte, aber auch andere Bereiche wie die Jugendhilfe, das elternbeitragsfreie Schulvorbereitungsjahr sowie die tarifvertragliche Teilzeitbeschäftigung von Lehrern betroffen seien (vgl. LTDrucks 5/3195, S. 115). Zweifelhaft ist jedoch bereits, ob die Begründungstiefe des Gesetzentwurfs den prozeduralen Anforderungen an den Nachweis der Einbettung der Kürzung in ein umfassendes und schlüssiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung (s. oben unter C.I.3.b), Rn. 110) genügt. Der Verweis auf punktuelle Kürzungsmaßnahmen lässt nicht den Schluss zu, dass die Streichung der Sonderzahlung Teil eines Gesamtkonzepts der Haushaltskonsolidierung war. Dies kann indes dahinstehen, da weder in dem Gesetzentwurf hinreichend begründet noch sonst ersichtlich ist, dass die Kürzungsmaßnahmen, insbesondere die Aufhebung des Sonderzahlungsgesetzes, aufgrund einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen gerechtfertigt war. Der pauschale Hinweis auf die "geringe Wirtschaftskraft" und die "hohe Arbeitslosigkeit" im Freistaat Sachsen (vgl. LTDrucks 5/3195, S. 115) ist insoweit keine taugliche Begründung für das Vorliegen einer Phase konjunkturellen Abschwungs (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Var. 1 GG). Außerdem liegen keine Anhaltspunkte für eine außergewöhnlich schlechte konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2010, in dem das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 verabschiedet wurde, vor. So stieg das Bruttoinlandsprodukt, das den wichtigsten Indikator für die Konjunktorentwicklung bildet, gegenüber dem Vorjahr um 4,13 v.H. im Jahr 2010 und im Jahr 2011 noch einmal um 4,57 v.H. (vgl. Tabelle 3 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für Sachsen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen "Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen im Freistaat Sachsen 2008 bis 2014 nach Wirtschaftsbereichen und -abschnitten").

Art. 95 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) vom 27. Mai 1992 (GVBl S. 243), wonach bei einer von den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre (Normallage) um mindestens drei vom Hundert abweichenden konjunkturellen Entwicklung von dem Verbot der Kreditaufnahme in Art. 95 Abs. 2 SächsVerf abgewichen werden kann, trat erst aufgrund Art. 1 des Verfassungsänderungsgesetzes vom 11. Juli 2013 (GVBl S. 502) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft und führt schon daher zu keiner anderen Bewertung. Art. 95 SächsVerf in der im verfahrensgegenständlichen Jahr 2011 geltenden Fassung vom 27. Mai 1992 enthielt keine dahingehende Bestimmung."

Nach den vorstehenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, denen die Kammer folgt, kommt eine Rechtfertigung aufgrund des Verbots der Neuverschuldung für die Jahre 2011 bis 2013 von vornherein nicht in Betracht. Sie scheidet allerdings auch für die Jahre 2014 bis 2016 aus. Aus den Begründungen der Gesetzesentwürfe zu den Besoldungsanpassungsgesetzen ergibt sich nicht, dass die Besoldungshöhe Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Vielmehr wird die Höhe der Besol-

dungsanpassungen mit der Übertragung der Tarifergebnisse bzw. der Anpassung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse begründet (vgl. LT-Drs. 5/12230, S. 475; LT-Drs. 6/1638, S. 23). Es liegt auch sonst keine regelrechte Notstandslage dar, wie sie Art. 109 Abs. GG vorsieht, um eine Einschränkung der relativen Normbestandsschutz genießenden Alimentation zu rechtfertigen.

Für eine Rechtfertigung des Verstoßes gegen den Alimentationsgrundsatz sind auch keine anderweitigen Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.